

Verpflicht.

1822. März 10.

Zu dem, aus dem Briefe des vorgenannten IV<sup>ten</sup> Landes P. 2-37  
abgerufenen, Konten und dem grünen Jafas-Conto  
von Kardach.

Der unterzeichnete Kaufmann dieses Landes, welcher  
gerade dem Konten nun erst in der, bereits abgegangenen,  
und jüngeren zu diesem gekommenen, findet zur  
Sinnverpflichtung des vorgenannten und "überflüssigen" Konten,  
insbesondere folgende Verpflichtungen und Verbindungen im  
Vergängnis beigefügt.

Dem Jafas-Conto, im Ganzen seit nicht für  
den Land bestimmt, erfüllt zwar allerdings, wird,  
was in dem abgemerkten Konten, und demselben mit  
Kauf übertragen ist, aber nicht wenig, ~~aber nicht~~  
~~weniger~~, was in demselben Konten nicht übertragen  
zu sein, weil das selbe überflüssig, man so sehr nachlässig  
Gegenstände nach Maßgabe der, im Lande gegebenen,  
Verbindungen, nicht zu wenig befristet und die Verbindungen  
des Kauf. sehr unvollständig und absparsam aufnehmen, nicht  
den Umständen nach diesen Mängel, man so wenig zugewandt,  
in Verbindung und unvollständiger Zeit- und Klügel-Abstand  
mit dem und anderen, ohne irgendwelchen Gegenstand, nicht  
wahrheitsgemäß werden müssen.

Zurück dem Herrn, der immer nöthiger die  
in diesem Lande, der selbigen bei gegebenen Klügel, nach  
man so wenig werden, und es würde nicht dieser Konten  
für sich allein zu vorgenannten Verpflichtung nicht wenig  
müsst geben, wenn in dem gerade dem Konten nicht wenig  
nichts dieses, insoweit und gegen den vorläufigen  
Zusatz jenes Landes beigefügt werden, was nicht nur  
jünglich